

## Standards und Anerkennungsrichtlinien Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V.

|                                                                                         |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Präambel .....                                                                          | 1 |
| 1 Ziel der Standards und Anerkennungsrichtlinien .....                                  | 2 |
| 2 Anerkennungsverständnis .....                                                         | 2 |
| 3 Voraussetzungen und Empfehlungen.....                                                 | 2 |
| 3.1 Antragsinhalte für Anerkennung, Anerkennung auf dem Sonderweg, Re-Anerkennung ..... | 3 |
| 3.2 Anerkennung.....                                                                    | 3 |
| 3.3 Sonderweg für die Anerkennung.....                                                  | 5 |
| 3.4 Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung) .....                                 | 5 |
| 4 Supervision .....                                                                     | 6 |
| 5 Antragstellung .....                                                                  | 6 |
| 6 Bearbeitungsgebühren .....                                                            | 7 |
| 7 Bearbeitung des Antrags .....                                                         | 7 |
| 8 Zertifikat .....                                                                      | 8 |
| 9 Erfahrungsbericht Anerkennungsverfahren.....                                          | 8 |
| 10 Übersicht: Ablauf Anerkennungsverfahren (Erst-Anerkennung) .....                     | 9 |

### Präambel

Der Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V. (im Folgenden Fachverband) ist ein deutschsprachiger Fachverband für Gewaltfreie Kommunikation (GFK). Er wurde 2010 gegründet. Seine Mitglieder setzen sich für die Verbreitung der GFK in allen gesellschaftlichen Bereichen ein, z.B. als Trainerinnen und Trainer, Beratende und Coaches, Mediatorinnen und Mediatoren, pädagogisch Tätige, in Familien und in Beziehungen des beruflichen und privaten Lebens. Dadurch tragen sie zu einem Miteinander bei, in dem die Bedürfnisse aller beachtet und gewürdigt werden.

Die GFK wurde von dem amerikanischen Psychologen Dr. Marshall B. Rosenberg (1934-2015) entwickelt. Sie baut auf den Erkenntnissen der humanistischen Psychologie von Carl Rogers auf. Seit den 1970er Jahren wird sie weltweit weitergegeben und in der Klärung von Konflikten angewendet. Im Mittelpunkt steht die wertschätzende empathische Verbindung in dem Vertrauen, dass Lösungen bei Störungen und oder Konflikten dann gefunden werden können, wenn die Anliegen aller Beteiligten gehört und respektiert werden. Menschen erfahren und schenken Empathie, dadurch entwickeln sie ihre Fähigkeiten, um eigenständig Lösungen für ihre Schwierigkeiten und Herausforderungen zu finden.

Ziele des Fachverbandes sind Förderung und Verbreitung der GFK sowie Sicherung und Entwicklung der Qualität der GFK. Als eine Strategie hierfür wurde dieses Anerkennungsverfahren etabliert.

Das Anerkennungsverfahren ermöglicht einen sichtbaren Qualitätsnachweis durch zwei Bausteine: den Kompetenznachweis der GFK im persönlichen Leben und aufbauend als Kompetenznachweis für die berufliche Weitergabe in Praxis, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Mitglieder des Fachverbandes handeln nach den Leitlinien der GFK, indem sie sich und anderen aufrichtig und empathisch begegnen. Entscheidungen im Fachverband werden, wo zulässig, im Konsens getroffen, damit diese möglichst von allen mitgetragen werden, sofern es keine schwerwiegenden Einwände gibt.

## 1 Ziel der Standards und Anerkennungsrichtlinien

Die Standards und Anerkennungsrichtlinien dienen der Transparenz der Qualitätskriterien des Anerkennungsverfahrens „GFK-Practitioner Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ (im Folgenden Practitioner) und aufbauend dem Anerkennungsverfahren „TrainerIn Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ (kurz: *Fachverband*. Im Folgenden TrainerInnenen).<sup>1</sup>

Dabei bilden diese Richtlinien die standardisierten Prozesse ab, um damit die Qualität des Anerkennungsverfahrens zu sichern. Zur Qualitätssicherung sind Verständnis der inneren Haltung und Methodik der GFK gleichermaßen wichtig.

## 2 Anerkennungsverständnis

Das ethische Selbstverständnis des Fachverbandes bildet die Grundlage für die Anerkennung.  
(→ Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis)

Die durch den Fachverband anerkannten Practitioner und TrainerInnen haben ein fundiertes Verständnis der inneren Haltung der GFK und können die GFK im privaten und beruflichen Alltag anwenden sowie mit eigenen Konflikten konstruktiv umgehen:

- Sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die GFK zur eigenen Konfliktklärung
- Sie entwickeln ihre Grundhaltung kontinuierlich weiter

## 3 Voraussetzungen und Empfehlungen

Die Voraussetzungen und Empfehlungen für die Anerkennung (→ 3.1), den Sonderweg der Anerkennung (→ 3.3) und die Re-Anerkennung (→ 3.4) gliedern sich in Formale (F), Inhaltliche (I) und Verständnis-Bezogene (V) Bereiche auf. Die tabellarische Darstellung dient zur Übersicht der einzelnen Punkte, die im Folgenden erläutert werden und so auch im Antrag wieder zu finden sind.

|                                                                           | Anerkennung      |               | Sonderweg | Re-Anerkennung |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|-----------|----------------|
|                                                                           | Practitioner (P) | TrainerIn (T) |           |                |
| <b>V) Verständnisbezogene Voraussetzungen zur GFK und deren Anwendung</b> |                  |               |           |                |
| Vollständigkeit                                                           |                  |               | V1        |                |
| Ethisches Selbstverständnis                                               |                  |               | V2        |                |
| GFK-Prozess-Kenntnisse                                                    |                  |               | V3        |                |
| Schlüsselunterscheidung                                                   |                  |               | V4        |                |
| Methodenklarheit                                                          |                  |               | V5        |                |
| <b>F) Formale Voraussetzungen</b>                                         |                  |               |           |                |
| Vollmitgliedschaft                                                        |                  |               | F1        |                |
| Bearbeitungsgebühr                                                        | F2A              |               | F2S       | F2R            |
| Teilnahme Videokonferenz                                                  | F3               |               |           |                |
| Nachweis CNVC-Zertifizierung                                              |                  |               | F4        |                |
| <b>I) Inhaltliche Voraussetzungen</b>                                     |                  |               |           |                |
| GFK-Kompetenzerwerb                                                       | I1               |               |           |                |
| Seminarkonzept                                                            |                  | I2            |           |                |
| Eigene Trainings                                                          |                  | I3A           |           | I3R            |
| Konfliktdokumentation                                                     | I4A              |               |           | I4R            |
| Weiterbildung                                                             |                  |               |           | I5             |
| Netzwerken                                                                | empfohlen        |               |           | I6             |

<sup>1</sup> Das Anerkennungsverfahren „TrainerIn Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ wurde aufgrund eines Mitgliederbeschlusses auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2025 aufgeteilt in diese zwei Bausteine.

### 3.1 Antragsinhalte für Anerkennung, Anerkennung auf dem Sonderweg, Re-Anerkennung

Auf dem Antragsformular sind nachfolgenden Punkte zum GFK-Verständnis zu bestätigen:

- V1)** Ich habe die Standards und Anerkennungsrichtlinien des Fachverbandes Gewaltfreie Kommunikation inklusive Anlagen 1-7 vollständig gelesen und habe keine weiteren Fragen.
- V2)** Anerkennung unseres ethischen Selbstverständnisses  
(Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis.)
- V3)** Schriftliche Bestätigung, dass das Verständnis der GFK-Prozesse (Anlage 2) geteilt wird.
- V4)** Schriftliche Bestätigung, dass das Verständnis der Schlüsselunterscheidungen der GFK (Anlage 3) geteilt wird
- V5)** Bereitschaft, bei der Weitergabe der GFK diese von anderen Konzepten, Methoden und Philosophien klar zu trennen, um die Integrität der GFK zu bewahren.

### 3.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Fachverband wird jeweils für fünf Jahre befristet erteilt.  
Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.  
Informationen über die Gebühren sind zu finden unter → 6.

**Formale Voraussetzungen für die Anerkennung sind:**

- F1)** Vollmitgliedschaft im Fachverband
- F2A)** Entrichtung der Gebühr zur Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens (siehe → 6)
- F3)** Teilnahme an einer der Videokonferenzen betr. des Anerkennungsverfahrens

**Inhaltliche Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens:**

#### **I1) Practitioner**

245 Stunden<sup>2</sup> oder mehr Teilnahme an GFK-Trainings (keine Assistenz, Hospitanz, Co-Training, keine Übungsgruppenstunden etc.) bei mindestens drei<sup>3</sup> unterschiedlichen vom Fachverband oder vom Center for Nonviolent Communication (CNVC) zertifizierten TrainerInnen (innerhalb von 15 oder mehr Monaten), davon 70 oder mehr Stunden in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit den gleichen Teilnehmenden, und mindestens 100 Stunden bei anerkannten FachverbandstrainerInnen<sup>4</sup>.

#### **TrainerIn**

Voraussetzungen wie bei Practitioner plus weitere 35 Stunden auf Grundlage der dargestellten Anforderungen.

#### *Übergangsregelung:*

Bis Ende 2012 werden Trainings aller GFK-TrainerInnen angerechnet. Ab 01.01.2013 werden ausschließlich Trainings von TrainerInnen berücksichtigt, die vom Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V. anerkannt oder durch das CNVC zertifiziert sind.

---

<sup>2</sup> Gemeint sind Zeitstunden, d.h. eine Stunde mit 60 Minuten, von denen max. 20% (56 Stunden) von ganztägigen Online-Seminaren anerkannt werden.

<sup>3</sup> Diese Anzahl gilt ab 01.01.2014. TrainerInnen-Teams, die ein Training gemeinsam leiten, gelten als ein/e TrainerIn.

<sup>4</sup> Die Änderung wird gültig ab dem 01.10.2022.

Alle Trainings, die bis zum 01.10.2021 bei anerkannten und zertifizierten Trainerinnen begonnen wurden, werden anerkannt.

**I2 TrainerIn** (Practitioner: entfällt)

Seminarkonzept für ein zwei- bis dreitägiges, selbst durchgeführtes GFK-Training.  
(→ Anlage 5: Leitfaden Seminarkonzept)

**I3A) TrainerIn** (Practitioner: entfällt)

40 oder mehr Präsenz-Stunden<sup>5</sup> eigene GFK-TrainerInnen-Tätigkeit in Seminaren

**I4A) Practitioner**

Zwei dokumentierte Prozesse von eigenen Konfliktklärungen,

- in denen man selbst involviert war,
- aus unterschiedlichen Bereichen.

**TrainerIn** (Practitioner: entfällt)

- **Wie bei P, zusätzlich** davon mindestens einer aus der eigenen Tätigkeit als TrainerIn.

**Practitioner + Trainer**

Für die Konfliktklärungen sind folgende Anlagen heranzuziehen:

- Anlage 4: Leitfaden Konfliktokumentation
- Anlage 6: Supervisionsleitfaden

Die Konfliktklärungen sind in Supervision zu reflektieren (→ 4).

Wir verstehen unter der Konfliktokumentation die Darstellung des aktiven Ansprechens der Störung/des Konflikts sowie des erfolgten Dialogs, aus dem sich die Haltung und Sprache des Modells der Gewaltfreien Kommunikation nachvollziehen lassen. Die Konfliktokumentation hat zum Ziel, die eigene Haltung sowie die dazugehörige Anwendung der Sprache des Modells der Gewaltfreien Kommunikation anhand eines Konflikts mit einer anderen Person zu reflektieren. Es geht also in der Dokumentation nicht um die Beschreibung der Klärung eines inneren Konflikts, sondern gerade um die Darstellung des aktiven Ansprechens der Störung/des Konflikts sowie des erfolgten Dialogs.

**Wir empfehlen:**

**Practitioner + TrainerIn**

- Mitarbeit in einer Gruppe von GFK-Engagierten:  
z.B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Supervisionen, Netzwerkarbeit.
- Fachbezogenes Literaturstudium.
- Regelmäßige Teilnahme von GFK-Übungsgruppen.

**TrainerIn**

- Regelmäßige Leitung von GFK-Übungsgruppen.
- Kontinuierliche Rückmeldungen von den Teilnehmenden zu eigenen Seminaren.
- Hospitanzen, Assistenzen oder Co-Training bei anderen GFK-TrainerInnen.
- Mitarbeit in einer Gruppe von GFK-TrainerInnen:  
z.B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Supervisionen, Netzwerkarbeit.

---

<sup>5</sup> Gemeint sind Trainings, die TrainerInnen persönlich anwesend leiten und keine webbasierten Seminare.

### 3.3 Sonderweg für die Anerkennung

Zertifizierten TrainerInnen des Center for Nonviolent Communication (CNVC) steht folgender Sonderweg für die Anerkennung als TrainerIn offen, sofern eine Zertifizierung/ Re-Zertifizierung innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt ist.

**Formale Voraussetzungen für die Anerkennung auf dem Sonderweg sind:**

- F1)** Voll-Mitgliedschaft im Fachverband
- F2S)** Überweisungsbeleg über den Betrag für die Anerkennung Sonderweg (siehe → 2)
- F4)** Nachweis über die Zertifizierung/ Re-Zertifizierung durch das CNVC (innerhalb der letzten fünf Jahre)

Die Laufzeit der Anerkennung durch den Fachverband endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Zertifizierung/ Re-Zertifizierung durch das CNVC.

Für TrainerInnen, die auf dem Sonderweg anerkannt werden, gelten für die Verlängerung der Anerkennung die regulären Anforderungen (→ 3.4).

### 3.4 Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung)

Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.

Für die Verlängerung der Anerkennung ist das Belegen der kontinuierlichen, eigenen Tätigkeit mit GFK und die persönliche Weiterbildung anhand von Nachweisen und Dokumentationen erforderlich.

**Formale Voraussetzungen hierfür sind:**

- F1)** Vollmitgliedschaft im Fachverband
- F2R)** Entrichtung der Gebühr zur Bearbeitung des Re-Anerkennungsverfahrens (siehe → 2)

**Inhaltliche Voraussetzungen für die Re-Anerkennung sind:**

#### **I3R) Practitioner (entfällt)**

##### **TrainerIn**

175 Stunden in der Leitung eigener GFK-Trainings

#### **I4R) Practitioner** Ein dokumentierter Prozess einer eigenen Konfliktklärung

- in denen man selbst involviert war

**TrainerIn** Zwei dokumentierte Prozesse von eigenen Konfliktklärungen,

- in denen man selbst involviert war,
- aus unterschiedlichen Bereichen,
- davon mindestens einer aus der eigenen Tätigkeit als GFK-TrainerIn in einem GFK-Training.
- beide Konfliktklärungen sind in Supervision zu reflektieren (→ 4).

**Practitioner + TrainerIn** Für die Konfliktklärungen sind folgende Anlagen heranzuziehen:

- Anlage 4: Leitfaden Konfliktdokumentation
- Anlage 6: Supervisionsleitfaden

#### **I5) Practitioner + TrainerIn**

Weiterentwicklung und Weiterbildung von 28 oder mehr Stunden, davon mindestens 14 in GFK-Trainings. Vorstandsmitglieder des Fachverbandes, die an 6 Tagen oder 75 % der

Vorstandssitzungen in einem Jahr teilgenommen haben, haben die Möglichkeit sich hierfür pro Jahr 7 Stunden Weiterbildung anrechnen zu lassen.

**TrainerIn** darüberhinausgehend:

Weiterentwicklung und Weiterbildung von 28 oder mehr Stunden, davon mindestens 14 in GFK-Trainings.

#### **16) Practitioner + TrainerIn**

Nachweis eigener Vernetzung (z.B. überregionale TrainerInnentreffen, Mitarbeit in regionalen Netzwerken, Fachtagungen des Fachverbandes, DACH Kongress, europäisches GFK-Festival, AusbilderInnenkonferenz, Tag der Gewaltfreien Kommunikation etc.)

#### **Wir empfehlen:**

- Ein Training bei einem/einer TrainerIn, bei dem/der man bisher kein Training besucht hat.
- Teilnahme an regionalen Treffen und Mitarbeit in GFK-Fachgruppen.
- Teilnahme an einer kontinuierlichen kollegialen Supervisionsgruppe als Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen GFK-TrainerInnen.

Fehlende Unterlagen für die Verlängerung der Anerkennung können auf Antrag, der spätestens mit dem Ablauf der Anerkennung zu stellen ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anerkennung nachgereicht werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Verlängerungsfrist von 5 Jahren, die mit Ablauf der Anerkennungsfrist beginnt.

Nach der zweiten Verlängerung der Anerkennung, und damit einem Zeitraum von 10 Jahren, bleibt die Anerkennung bei fortbestehender Vollmitgliedschaft lebenslang erhalten<sup>6</sup>.

## **4 Supervision**

Supervision im Sinne dieser Standards ist die Reflexion des eigenen Handelns im Feld der GFK, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von anerkannten TrainerInnen, die entweder über die Anerkennung des Fachverbandes oder die Zertifizierung des CNVC, sowie die Qualifizierung zum/r SupervisorIn für das Anerkennungsverfahren verfügen. Näheres zur Supervision ist im Leitfaden Supervision (→ Anlage 6) geregelt.

## **5 Antragstellung**

Die Antragstellenden senden ihre Unterlagen an die Geschäftsstelle des Fachverbandes. Das Antragsformular für das Antragsverfahren findet sich auf unserer Webseite zum Herunterladen.

#### **Folgende Dokumente sind für den Antrag zu beachten:**

- Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis
- Anlage 2: Wichtige Prozesse der GFK
- Anlage 3: Schlüsselunterscheidungen der GFK
- Anlage 4: Leitfaden Konfliktokumentation
- Anlage 5: Leitfaden Seminarkonzept
- Anlage 6: Leitfaden Supervision
- Anlage 7: Übersicht: Anerkennung

---

<sup>6</sup> Änderung zum 01.06.2025

## 6 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Bearbeitungsgebühr im Anerkennungsverfahren:

- Erst-Anerkennung Practitioner: 230 €
- Erst-Anerkennung TrainerIn: 300 €
- Erst-Anerkennung TrainerIn als Aufbau der-Anerkennung für Practitioner 150 €
- Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung) Practitioner und TrainerIn: 180 €
- Anerkennung Sonderweg für CNVC-TrainerInnen: 50 €

Bei formaler oder inhaltlicher Ablehnung des Antrags auf Erst-Anerkennung oder Re-Anerkennung vor Eröffnung des Anerkennungsverfahrens wird die Bearbeitungsgebühr, abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 85 €, rückerstattet.

## 7 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über Eingang der Antragsunterlagen durch die Geschäftsstelle des Fachverbandes.
- Zeitnahe Rückmeldung, falls Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, von der Geschäftsstelle und oder der Anerkennungskommission des Fachverbandes, mit Bitte um Vervollständigung des Antrags. Der Antrag wird formal abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vollständig nachgereicht werden.
- Das Verfahren beginnt mit der persönlichen Kontaktaufnahme durch die betreuende Person aus der Anerkennungskommission.
- Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch die Anerkennungskommission.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungszeit des Antrags nach Verfahrensbeginn (Unterlagen erfüllen die Anerkennungskriterien) beträgt etwa 3 Monate.
- Falls Nacharbeiten erforderlich sind, kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Damit die Gesamtbearbeitung jedoch i.d.R. innerhalb von 6 Monaten erfolgen kann, sollten notwendige Überarbeitungen durch den Antragsstellenden zeitnah erfolgen.
- Unterlagen, die nach unserer Einschätzung den Anforderungen nicht entsprechen, werden von einem Mitglied der Anerkennungskommission mit dem Antrag stellenden Mitglied persönlich besprochen. Die Unterlagen können innerhalb von drei Monaten ergänzt eingereicht werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird ein Zertifikat ausgestellt. Ablehnungen werden begründet.
- Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, kann der Antragstellende Einspruch erheben.
- Der Einspruch ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.
- Der begründete Einspruch muss schriftlich erfolgen.

- Hält die Anerkennungskommission den Einspruch für gerechtfertigt, stimmt sie dem Antrag auf Anerkennung zu. Anderenfalls bittet die Anerkennungskommission den Antragstellenden / die Antragsstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Die Anerkennungskommission teilt die Entscheidungen schriftlich mit. Ablehnungen des Einspruchs werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist kein weiterer Einspruch möglich.

## **8 Zertifikat**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Berechtigung erworben, den Zusatz „Practitioner Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“, „Trainerin Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ bzw. „Trainer Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ mit dem entsprechenden Siegel des Fachverbandes zu verwenden. Die Anerkennung gilt fünf Jahre und kann auf Antrag verlängert werden (→ 3.4). Ohne Verlängerung verliert die Anerkennung nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Fachverbandes. Die Erlaubnis, diesen Zusatz zu führen, ist an die Vollmitgliedschaft im Fachverband gebunden.

## **9 Erfahrungsbericht Anerkennungsverfahren**

Zur weiteren Verbesserung der Qualität des Anerkennungsverfahrens und um anderen Interessierten einen Einblick in unser Verfahren zu geben, bitten wir Sie, uns Ihre Erfahrungen nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens in einem Erfahrungsbericht mitzuteilen.

## 10 Übersicht: Ablauf Anerkennungsverfahren (Erst-Anerkennung)

